

**Vereinbarung
über die Durchführung eines Praktikums bei einer
alternativen Trägergruppe gem. § 11 Abs. 4 der Praxisordnung für den
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (dual) an der Katholischen Hochschule
für Sozialwesen Berlin (KHSB)
(Praktikumsvereinbarung Träger)**

zwischen dem Land Berlin, vertreten durch
_____ [Behörde]

Anschrift _____

Ansprechperson _____ [Personalbereich]

Telefon _____

E-Mail _____
(*nachstehend „Ausbildender“ genannt*)

und _____
[Name studierende Person]
(*nachstehend „praktikumsnehmende Person“ genannt*)

und _____ [Träger]

Anschrift _____

Ansprechperson _____ [Personalbereich]

Telefon _____

E-Mail _____

Praxisanleitung _____ [Name]
_____ [Qualifikation]

Einsatzstelle _____ [sofern abweichend]

Telefon _____

E-Mail _____
(*nachstehend „Praktikumsstelle“ genannt*)

Präambel

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (dual) an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) kombiniert das wissenschaftliche Studium in der Hochschule mit dem Praxisstudium in Dienststellen des Landes Berlin. Die Praxisordnung sieht im 5. Semester ein einmaliges curricular festgeschriebenes Praktikum mit einer zusammenhängenden Dauer von sechs Wochen in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit bei einer alternativen Trägergruppe vor. Hierzu schließen der Ausbildende des Landes Berlin, die praktikumsnehmende Person und die verantwortliche Person bei der Praktikumsstelle vor Beginn des Praktikums die nachstehende Vereinbarung zur Durchführung des Praktikums bei der alternativen Trägergruppe ab.

§ 1

Beginn und Dauer des Praktikums

Das Praktikum beginnt am _____ und endet am _____.

§ 2

Grundsätzliches

(1) Die praktikumsnehmende Person studiert an der KHSB den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (dual). Es besteht ein Studienvertragsverhältnis zu dem Ausbildenden. Das im Rahmen des Studiums curricular festgeschriebene sechswöchige Praktikum bei einer alternativen Trägergruppe findet im 5. Semester auf Grundlage der Praxisordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (dual) gemäß dem entsprechenden Modul „Theorie-Praxis-Reflexion“ der KHSB statt.

(2) Diese Vereinbarung ist nur wirksam, wenn sie von der KHSB, vertreten durch das Praxisreferat, gemäß § 3 Abs. 1 Praxisordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (dual) an der KHSB bestätigt worden ist.

(3) Die praktikumsnehmende Person erhält während des Praktikums weiterhin die vereinbarte Studienvergütung vom Ausbildenden. Sie ist weiterhin beim Ausbildenden versichert. Es begründet sich kein Arbeitsverhältnis mit der Praktikumsstelle.

(4) Mit Abschluss des Praktikums stellt die Praktikumsstelle gemäß § 11 Abs. 5 Praxisordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (dual) an der KHSB eine Praxisbescheinigung über die Durchführung und Tätigkeiten der praktikumsnehmenden Person aus. Die Praxisbescheinigung ist Anlage dieser Vereinbarung.

(5) Persönliche Daten der studierenden Person dürfen ohne deren Einverständnis nicht an Personen und Institutionen außerhalb des Ausbildenden bekannt gegeben werden.

- einen angemessenen Arbeitsplatz und erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen
- eine geeignete Praxisanleitung zu benennen (§ 7 Praxisordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (dual) an der KHSB)
- bei gewichtigen Problemen und Unstimmigkeiten Kontakt zur Studiengangskoordination der KHSB aufzunehmen.

(2) Die Praktikumsstelle wendet sich zur Klärung inhaltlicher Fragen zum Studiengang Soziale Arbeit (dual) an die Studiengangskoordination der KHSB und bei vertraglichen Änderungen an das Praxisreferat der KHSB.

§ 6

Pflichten der praktikumsnehmenden Person

Die praktikumsnehmende Person verpflichtet sich,

- die Zielsetzungen der Praxistätigkeit einzuhalten
- die übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen
- die Anwesenheitszeiten zu dokumentieren
- bei Erkrankung die Praktikumsstelle und den Ausbildenden unverzüglich zu informieren und spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen (ab dem 6. Krankheitstag muss die Abwesenheit nachgeholt werden)
- die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen der Praktikumsstelle, insbesondere die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten
- bei gewichtigen Problemen und Unstimmigkeiten Kontakt zum Ausbildenden aufzunehmen
- zur Klärung inhaltlicher Fragen zum Studiengang Soziale Arbeit (dual) an die Studiengangskoordination der KHSB zu wenden
- Portfolioaufgaben zur Dokumentation und Reflexion der Praxiserfahrung als Bestandteil der moduleigenen Prüfungsleistung anzufertigen

§ 7

Kündigung aus wichtigem Grund

Die Vereinbarung kann nach vorheriger Rücksprache mit dem Ausbildenden sowie der KHSB von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund vorzeitig ohne Einhaltung einer Frist gelöst werden. Dieser Vorgang bedarf der Schriftform.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Kooperationsparteien.

(2) Diese Vereinbarung begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen. Dies

gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht der praktikumsnehmenden Person fallen.

(3) Diese Vereinbarung wird in vier gleichlautenden Ausfertigungen spätestens vier Wochen vor Beginn des Praktikums inkl. der von den Kooperationsparteien erforderlichen Unterschriften dem Praxisreferat der KHSB vorgelegt. Die Verantwortung für die Einholung der erforderlichen Unterschriften obliegt der praktikumsnehmenden Person.

Nach Bestätigung durch die KHSB tritt die Vereinbarung in Kraft.

Berlin, den

Ausbildender

praktikumsnehmende Person

Praktikumsstelle

Die vorstehende Vereinbarung entspricht den Bestimmungen für ein sechswöchiges Praktikum im Rahmen des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit (dual) gemäß der für diesen Studiengang geltenden Praxisordnung der KHSB und wird von der KHSB bestätigt und angenommen:

Berlin, den

Praxisreferat KHSB